



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Edeltraud Rogée (DIE LINKE)

Leiharbeit in öffentlichen Einrichtungen

Kleine Anfrage - **KA 6/7010**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Im Koalitionsvertrag zur sechsten Legislaturperiode bekennen sich CDU und SPD zur Modernisierung des Landes-Personalvertretungsgesetzes „auch unter Betrachtung der Leiharbeiter im öffentlichen Dienst“.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium der Finanzen

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie viele Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter sind in welchen öffentlichen Einrichtungen (Landesverwaltung und nachgelagerte Behörden, landeseigene Betriebe, Anstalten des öffentlichen Rechts, Universitäten und Hochschulen, Schulen, Kindertagesstätten, kommunale Einrichtungen, Strafvollzug, Polizei, Gerichte, Feuerwehr, Jobcenter und Argen) eingesetzt?**

Zum besseren Verständnis sind die Angaben zu dieser Frage in der anliegenden Tabelle - unterteilt nach unmittelbarer und mittelbarer Landesverwaltung - dargestellt.

Die Darstellung der mittelbaren Landesverwaltung beruht auf den von den Kommunen und Zweckverbänden sowie der Kunsthochschule Halle auf freiwilliger Basis übermittelten Daten. Insofern werden diese, soweit sie hier vorliegen, im Rahmen der anliegenden Tabelle vorgelegt.

2. Seit wann und mit welcher Verweildauer sind die Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter dort beschäftigt?

Siehe Antwort zu 1.

3. Welche tarifliche Vergütung und Tarifverträge liegen bei den Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern zugrunde, auf welcher Bemessungsgrundlage?

Nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 2, Buchstabe h des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) gilt dieser Tarifvertrag nicht für Leiharbeiter/innen von Personal-Service-Agenturen, soweit deren Rechtsverhältnisse durch Tarifverträge geregelt sind. Da Leiharbeiter/innen kein Arbeitsverhältnis zu dem ausleihenden, sondern nur zu dem verleihenden Unternehmen begründen, richtet sich die Bezahlung der Leiharbeiter/innen nach den bei den Leiharbeitsunternehmen geltenden Bestimmungen bzw. Tarifen.

4. Wie begründet die Landesregierung den Einsatz von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern im öffentlichen Dienst?

Die Landesregierung begründet den Einsatz von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern in ihrem unmittelbaren Verwaltungsbereich mit im Wesentlichen kurzfristig anfallenden Tätigkeiten, die nur vorübergehend angelegt und für die der Aufwand einer eigenen Akquisition und deren Erfolgsaussichten als unverhältnismäßig eingeschätzt werden. Der Einsatz von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern erfolgt unter diesen Voraussetzungen nur im begründeten Ausnahmefall (siehe Anlage).

5. Welche gesetzliche Regelung rechtfertigt die Beschäftigung von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern im öffentlichen Dienst?

Eine besondere gesetzliche Regelung für den Einsatz von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern im öffentlichen Dienst ist nicht erforderlich. Im Übrigen finden die Regelungen des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung vom 7. August 1972 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

6. Was beabsichtigt die Landesregierung, im Personalvertretungsgesetz des Landes entsprechend der Aussage im Koalitionsvertrag bei den Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern im öffentlichen Bereich zu regeln?

Die Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter gelten gemäß § 4 Abs. 2 PersVG LSA als Beschäftigte. Sie werden somit vom Personalrat der Beschäftigungsdienststelle vertreten.

Die Landesregierung prüft, ob der Aufgabenkatalog der Personalräte, soweit es diese Beschäftigtengruppe betrifft, ausreichend erscheint oder ob eine Ergänzung im Interesse eines erweiterten Schutzes erforderlich wäre. Es wird auch zu prüfen sein, ob die Standards des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung, die für den Anwendungsbereich des Bundespersonalvertretungsgesetzes sinngemäß gelten, auch in die hiesigen Landesregelungen übernommen werden könnten.

Beantwortung der Fragen 1, 2 und 4

a) unmittelbare Landesverwaltung

Behörde/Einrichtung	Frage 1	Frage 2		Frage 4
	Anzahl der derzeit beschäftigten Leiharbeitnehmer	Beginn der Leiharbeits-tätigkeit	Verweildauer	Einsatzzweck
Landesbetrieb für Hochwasser-schutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW)	5	2010	3 Monate	Aufrechterhaltung des Schleusenbetriebs
MLV (Geschäftsbereich)	1	2010	offen	Kurzfristiger Einsatz für Tätigkeiten eines Werk-statt- und Brückenschlossers
JVA Volkstedt, Außenstelle Naumburg	4	2009	im Durchschnitt je-weils ca. 18 Monate	Krankenpflege
Landesbetrieb für Beschäfti-gung und Gefangenen des Landes Sachsen-Anhalt (LBBG)	5	2006	im Durchschnitt je-weils ca. 2 Jahre	Arbeitsvorbereitung in Schneiderei und Tischle-ri, kaufmännische Sachbearbeitung
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	71	2006	Im Durchschnitt je-weils 2 Monate	Drittmittelfinanzierte Rettungsgrabungen

b) mittelbare Landesverwaltung

Einrichtung	Frage 1	Frage 2		Frage 4
	Anzahl der derzeit beschäftigten Leiharbeitnehmer	Beginn der Leiharbeits-tätigkeit	Verweildauer	Einsatzzweck
Burg Giebichenstein Kunst-hochschule Halle	5	2002	Durchschnittlich ca. 2 Jahre	Tätigkeiten im handwerklichen und Hausdienst-bereich sowie im kaufmännischen Sekretariat
Wasserverband Klötze	1	2011	unbestimmt	Keine Angabe
Landkreis Börde	2	2011	5 Monate	Keine Angabe

Einrichtung	Frage 1	Frage 2		Frage 4
	Anzahl der derzeit beschäftigten Leiharbeitnehmer	Beginn der Leiharbeits-tätigkeit	Verweildauer	Einsatzzweck
Gemeinde Barleben	1	2003	9 Jahre	Einführung der Doppik
Verbandsgemeinde Westliche Börde	Keine Angabe	2009	Je nach Bedarf	Krankheitsvertretung in Kindertagesstätten
Stadt Genthin	3	2007 2010 2010	4 Jahre 17 Monate 11 Monate	Reinigungsdienst Reinigungsdienst Erzieherin in Kindertagesstätte
Stadt Blankenburg	2	2010 2011	Keine Angabe Keine Angabe	Tätigkeit in Kindertagesstätte bzw. Hort
Salzlandkreis	1	2010	12 Monate	Keine Angabe
Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethen“	1	2010	11 Monate	Wartung/Instandhaltung
Stadt Aken	2	2011	4 Monate	Tätigkeit in Kindertagesstätte bzw. Hort
Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land	1	2009	Keine Angabe	Tätigkeit in Kindertagesstätte
Gemeinde Kabelsketal	2	2010 2011	20 Monate 9 Monate	Keine Angabe
Stadt Landsberg	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe	Im Bedarfsfall Krankheitsvertretung in Kindertagesstätten
Stadt Leuna	5	2011	1 Jahr	Tätigkeit in Kindertagesstätte, Verwaltungstätigkeit
Gemeinde Salzatal	1	2010	Keine Angabe	Tätigkeit in Kindertagesstätte
Gemeinde Schkopau	6	Keine Angabe	Keine Angabe	Kurzfristige Vertretung (Krankheit, Kündigung)
Verbandsgemeinde Weida-Land	1	2009	Keine Angabe	Keine Angabe
Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg	1	2010	offen	Keine Angabe
Stadt Zeitz	1	2009	offen	Hausmeistertätigkeit in Kindertagesstätte
Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd	1	2006	wechselnd	Keine Angabe